

Aenderung der Durchführungsbestimmungen zur Wiedergutmachungsanordnung.

Vom 18. Dez. 1946 — Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 38 —

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz

— I B 2/1900/241/47 — vom 27. März 1947.

In der Durchführungsbestimmung Nr. 32 zu § 12 Abs. 6 wird im Abs. b an Stelle von „der Präsident des Oberlandesgerichts in Kiel“ gesetzt „**das Ministerium der Justiz**“.

Der Landesminister des Innern
L ü d e m a n n

Der Landesminister der Justiz
K u h n t

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 209

Bekanntmachung

des Landeswahlleiters für Schleswig-Holstein über die nachträgliche Wahl im Wahlkreis 4 — Flensburg II (Glücksburg) — am 18. Mai 1947.

Der im Wahlkreis 4 — Flensburg II (Glücksburg) — zugelassene Bewerber Heinrich Steinkamp von der Deutschen Konservativen Partei ist am 9. April 1947 gestorben. Auf Grund des § 45 Abs. 3 der Landeswahlordnung vom 31. 1.

1947 (Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 103) wird die Wahl im Wahlkreis 4 — Flensburg II (Glücksburg) — abgesagt und auf den 18. Mai 1947 verschoben.

Die für die Wahl am 20. April 1947 aufgestellten Wählerverzeichnisse gelten unverändert auch für die nachträgliche Wahl. Wahlscheine werden nicht ausgegeben, da die nachträgliche Wahl nur in einem Wahlkreis stattfindet.

Bis zum 29. April 1947 — 16.00 Uhr — können neue Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 4 — Flensburg II (Glücksburg) — oder bei der Stadtkreisverwaltung (Wahlbüro der Stadt Flensburg) eingereicht werden. Etwaige Mängel in den Wahlvorschlägen müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben sein.

Falls die für die Wahl am 20. April 1947 im Wahlkreis 4 zugelassenen Bewerber nicht bis zum 9. Mai 1947 — 18.00 Uhr — zurücktreten, gelten ihre Bewerbungen auch für die nachträgliche Wahl am 18. Mai 1947.

Nähere Auskünfte erteilt die Stadtkreisverwaltung in Flensburg.

Kiel, den 15. April 1947.

Dr. Lauritzen
Landeswahlleiter

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 209

2. Ministerium für Finanzen

Zahlungen auf Schulden der öffentlichen Hand aus der Zeit vor der Besetzung

Runderlaß des Ministeriums für Finanzen — II/31 Az. 782 Kap. 50 — vom 22. März 1947.

Bezug: Runderlasse des Ministeriums für Finanzen Nr. 417 — Az. Kap. 50 — II/31 — vom 26. 11. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1946 S. 185) und Nr. 655 — Az. Kap. 50 — II/31 — vom 27. 1. 1947 (Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 56).

An alle Behörden des Landes

Die Bemühungen des Ministeriums für Finanzen auf Lockerung des Zahlungsverbots für alte Schulden der öffentlichen Hand sind unausgesetzt fortgesetzt worden. Leider konnte bisher gegenüber dem bestehenden Zustand keine Aenderung herbeigeführt werden.

Zur Unterrichtung über den Sachstand wird in Erledigung zahlreicher Anfragen nachstehend der Wortlaut eines Schreibens von H.Q. Mil. Gov. Land Schleswig-Holstein Finance Branch vom 6. März 1947 — 312/Fin/318/A/79 — bekanntgegeben:

„1. In der britischen Zone hat noch keine Lockerung des Zahlungsverbots bezüglich der deutschen öffentlichen Schulden stattgefunden.

2. Es ist bekannt, daß die amerikanischen Behörden ihre Verbote gelockert haben und daß die Gemeinden in der amerikanischen Zone jetzt in der Lage sind, ihren vor der Besetzung eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen.

3. Diese Angelegenheit wird z. Zt. beraten. Falls entschieden wird, daß die bestehenden Verbote gelockert werden sollen, erhalten Sie Nachricht.“

In Vertretung
Wartemann

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 209

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten.

Runderlaß des Ministeriums für Finanzen II/31 — Az. 930 — Steu 22 — vom 26. März 1947.

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Finanzen an die Stadt- und Landkreise vom 30. 1. 1947 — Az. 930 — Steu 22 — II/31 —

An alle Behörden des Landes

Die Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone hat nunmehr mit Zustimmung der Kontrollkommission durch Verfügung vom 3. 3. 1947 — L 1111 — 33/St 3 — angeordnet, daß